Vertrag

über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ingolstadt

Auf der Grundlage

des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern wird zum Vollzug des § 7c SGB XI zwischen

den Pflege- und Krankenkassen

- AOK Bayern Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern, stellvertretend für die Betriebskrankenkassen mit Versicherten in Bayern
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse (SVLFG)
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin, vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

und den kommunalen Gebietskörperschaften

- Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian
 Scharpf
- Bezirk Oberbayern, vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsidenten, Josef Mederer

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die Errichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 7c SGB XI in der Stadt Ingolstadt unter folgender Adresse:

Pflegestützpunkt im Bürgerhaus der Stadt Ingolstadt Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

- (2) Die einleitend genannten Vertragspartner sind Träger des in Absatz 1 genannten Pflegestützpunktes. ²Sie handeln gleichberechtigt und partnerschaftlich.
- (3) Die Pflege- und Krankenkassen handeln gemeinsam und einheitlich. Die Pflegeund Krankenkassen sowie die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern bestimmen jeweils eine/n Stimmberechtigte/n für das Lenkungsgremium.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunktes

- (1) Der Pflegestützpunkt steht Rat- und Hilfesuchenden für Fragen rund um das Thema Pflege offen. ²Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunktes bestimmen sich nach den Regelungen des Rahmenvertrags. ³Die Leistungen des Pflegestützpunktes werden wettbewerbsneutral erbracht, Bürgerinnen und Bürger können sie kostenfrei in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Aufgaben bezieht der Pflegestützpunkt trägerübergreifend die vor Ort bestehenden Leistungserbringer, sonstige Beratungs- und Hilfsangebote, Selbsthilfegruppen und bürgerschaftlich engagierte Personen und Gruppen ein.
- (3) Der Pflegestützpunkt verändert nicht die leistungsrechtlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Leistungsträger. ²Im Pflegestützpunkt werden keine Leistungsentscheidungen getroffen.

§ 3 Personal des Pflegestützpunktes

Die MitarbeiterInnen im Pflegestützpunkt arbeiten als Team; das bedeutet das gemeinsame Abhalten von Sprechstunden im Pflegestützpunkt und die Beteiligung an den Teambesprechungen im Pflegestützpunkt. Für die Öffentlichkeitsarbeit sowie das und Durchführen von Veranstaltungen ist die Leitung des Pflegestützpunktes verantwortlich und kann sie an ein Teammitglied delegieren.

- (1) Das Personal des Pflegestützpunktes besteht aus qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ingolstadt.
- (2) Die Koordination und Steuerung der Arbeitsabläufe im Pflegestützpunkt sowie die Vertretung nach Außen übernimmt der/die Leitung des Pflegestützpunktes.

§ 4 Betriebskonzept des Pflegestützpunktes

- (1) Zum Aufbau des Pflegestützpunktes und zur bedarfsgerechten Abstimmung und Koordination der Aufgaben arbeiten die Träger des Pflegestützpunktes eng und einvernehmlich zusammen. ²Hierzu wurde vor Ort ein Lenkungsgremium gegründet, das durch die Pflegestützpunktträger besetzt ist. Es hat ein gemeinsames Betriebskonzept erarbeitet.
- (2) Das Betriebskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages. Es wird regelmäßig überprüft und kann von den Vertragspartnern einstimmig geändert oder angepasst werden, ohne dass dies den Bestand des Vertrages berührt.

§ 5 Öffnungszeiten, Sprechzeiten, telefonische Erreichbarkeit

- (1) Der Pflegestützpunkt hat feste Öffnungszeiten. Die genauen Öffnungszeiten werden im Betriebskonzept festgelegt. Die telefonische Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten wird sichergestellt.
- (2) Der Anstellungs- und Betriebsträger gewährleistet während der festgelegten Öffnungszeiten eine qualifizierte personelle Besetzung.

§ 6 <u>Beteiligung und Einbindung von Dritten am bzw. in den</u> Pflegestützpunkt

- (1) Mit den in Punkt 8 des Betriebskonzeptes genannten Beratungsstellen, wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt.
- (2) Über die Beteiligung bzw. Einbindung weiterer Personen und/oder Gruppen sowie die Art und Weise der Einbindung entscheiden die Träger gemeinsam.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Der Pflegestützpunkt orientiert sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung an den §§ 4, 5 und 6 des Rahmenvertrags.

- (2) Die Stadt Ingolstadt sorgt für die bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Die Kosten werden innerhalb des nach § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Verfügung stehenden Budgets zu je einem Drittel von Kommunen, Kranken- und Pflegekassen getragen
- (3)Die Tätigkeit des Pflegestützpunktes ist durch einen Jahresbericht transparent zu machen und der Kommission bis zum 30.4. zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dokumentation und Datenauswertung erfolgt gemäß Anlage 4 des Rahmenvertrages.

§ 8 Kosten und Finanzierung

- (1) Die notwendigen laufenden Personal- und Sachkosten werden innerhalb des nach § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Verfügung stehenden Budgets jeweils zu einem Drittel von den kommunalen Trägern und den Kranken- und den Pflegekassen übernommen.
- (2) Die notwendigen laufenden Personal- und Sachkosten, die innerhalb des nach § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Verfügung stehenden Budgets von den kommunalen Trägern zu übernehmen sind, werden zu gleichen Teilen jeweils von der Stadt Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern übernommen.
- (3) Die Abrechnung der notwendigen laufenden Personal- und Sachkosten erfolgt ausschließlich gemäß Anlage 6 zum Rahmenvertrag.
- (4) Die vereinbarte Finanzierung beginnt erst an dem Tag, an dem die kommunale Gebietskörperschaft eine nach § 7a Abs. 3 Satz 2 SGB XI qualifizierte Fachkraft eingestellt hat. Alternativ wird auch eine eingestellte Fachkraft, die eine Grundqualifikation nach § 2 der Empfehlungen des GKV-SV nach § 7a SGB XI aufweist und die für einen Qualifizierungslehrgang nach § 7a SGB XI angemeldet ist, anerkannt. Die entsprechenden Nachweise für die eingesetzte Fachkraft sind der Kommission Pflegestützpunkte rechtzeitig vor Start des Pflegestützpunktes vorzulegen.

§ 9 <u>Datenschutz/Software</u>

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes gelten die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (§§ 67a ff SGB X) sowie die Regelungen nach § 7a Abs. 6 und § 7c Abs. 5 SGB XI.
- (2) Zur Weitergabe personenbezogener Daten, z.B. vom Pflegestützpunkt zur zuständigen Krankenkasse bzw. Pflegekasse oder zum Sozialberater oder zur

Sozialberaterin eines Wohlfahrtverbandes, muss der jeweils Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin seine Einwilligung vorab erklären.

- (3) Es gilt die Datenschutzvereinbarung (Anlage 2).
- (4) Der Pflegestützpunkt hat ein Datenschutzkonzept und Datensicherheitskonzept zu erstellen.

§ 10 Haftung

Die Stadt Ingolstadt haftet für sämtliche Personen-, Sach-, Vermögens- und Vertrauensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben durch seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach diesem Vertrag entstehen.

§ 11 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen inhaltlichen Zweck erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2021, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sofern ein Träger durch Kündigung seinen Austritt erklärt, wird der Pflegestützpunkt aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Träger beschließen dessen Fortführung.

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
IKK classic
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Bezirk Oberbayern